

Kundmachung

Die ASFINAG Baumanagement GmbH hat für das Vorhaben „S 3 Weinviertel Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf“ mit Eingabe vom 16.11.2015 (Eingang) die Genehmigung nach § 24f Abs. 6 UVP-G 2000 iVm. dem NÖ NSchG 2000 beantragt.

Für damit im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehende straßenbauliche Maßnahmen am lokalen Straßen- und Wegenetz haben das Land NÖ, die Stadtgemeinde Hollabrunn und die Gemeinde Wullersdorf mit Eingabe vom 16.11.2015 (Eingang) die Genehmigung nach § 24f Abs. 6 UVP-G 2000 iVm. dem NÖ Straßengesetz 1999 beantragt. Der Antrag vom Land NÖ wurde mit Schreiben vom 13.07.2016 modifiziert.

Über diese Anträge hat die NÖ Landesregierung als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

Gemäß §§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2011 wurde der verfahrenseinleitende Antrag und die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017 in 2020 Hollabrunn, im Großverfahren kundgemacht.

Gemäß § 44e AVG ist die Verhandlungsschrift spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei der Gemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung der aufgenommenen Verhandlungsschrift bei den Standortgemeinden Hollabrunn, Grabern, Wullersdorf und Guntersdorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden innerhalb der nächsten 3 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. Eine Abschrift der Verhandlungsschrift ist ebenfalls auch im Internet unter

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, während der nächsten 3 Wochen zu finden.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

